



Anlage 1

Berufs- und Ehrenregelung für Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen

Präambel

Diese Berufs- und Ehrenregelung gibt die allgemeine Berufsauffassung über die Rechte und Pflichten von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GSD) sowie über deren Umgang untereinander wieder. Sie kann nicht erschöpfend sein und befreit nicht von der Pflicht, in eigener Verantwortung zu handeln und dabei den Sinn der Berufs- und Ehrenregelung zu beachten.

Inhaltlich ist sie angelehnt an die laut Verbandsbeschluss der für die Mitglieder des Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands (BGSD) e.V. verbindlichen Berufs- und Ehrenordnung (Stand: 08.03.2010; <http://www.dgsd.de/info/berufsstand/beo.html>).

1. Allgemeine Berufspflichten

(1) GSD üben ihren Beruf unabhängig, professionell, gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen aus. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und die Aufgabe der Dolmetschenden und Übersetzenden erfordern, würdig zu erweisen.

(2) Des Weiteren dürfen sie das Ansehen ihres Berufsbildes und des Berufsstandes nicht gefährden. Dies gilt aber insbesondere bei der täglichen Berufsausübung, auch bei öffentlichen Äußerungen unter Nennung der Berufsbezeichnung.

2. Eigenverantwortlichkeit

(1) GSD üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidung selbst treffen. Dies gilt auch für die Tätigkeit von angestellten GSD.

(2) GSD können eine Pflichtverletzung nicht damit entschuldigen, dass sie nach der Weisung eines/r Dritten, insbesondere eines Auftraggebers oder einer Auftraggeberin gehandelt hätten.

3. Verschwiegenheit

(1) GSD verpflichten sich, über alles, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen.

Sie verpflichten sich, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten zur Kenntnis zu geben.

Sie verpflichten sich, ihnen anvertraute Urkunden und sonstige Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und Unbefugten von ihrem Inhalt keine Kenntnis zu geben.

(2) Diese Verpflichtung besteht nach der Beendigung des Auftrags fort und gilt auch gegenüber denjenigen, denen die betreffenden Tatsachen bereits von anderer Seite mitgeteilt worden sind.

(3) Von der Pflicht zur Verschwiegenheit kann nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden.

4. Fort- und Weiterbildung

GSD tragen durch Fort- und Weiterbildung für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation Sorge.

5. Auftragsannahme und Auftragsablehnung

(1) GSD sind in der Annahme eines Auftrags frei.

(2) GSD nehmen nach bestem Wissen und Gewissen nur solche Aufträge an, bei denen sie ihre berufliche Unabhängigkeit nicht gefährdet sehen.

(3) GSD werden nicht tätig, wenn sie in einer strittigen Angelegenheit bereits von anderen Beteiligten in Anspruch genommen wurden oder werden und wenn sie dadurch in eine Interessenkollision geraten.

(4) GSD werden nicht tätig, wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit genötigt sehen, gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenregelung zu verstoßen.

(5) Die Ablehnung eines Auftrags erklären GSD unverzüglich. Sie informieren sofort den potentiellen Auftraggeber darüber.

6. Auftragserfüllung

(1) GSD handeln bei der Auftragserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) GSD werden nur in solchen Sprachen, Sprachvarianten, Kommunikationssystemen sowie Sachgebieten tätig, in denen sie über ausreichende Kenntnisse verfügen bzw. sich diese im Rahmen der Vorbereitung verschaffen können. Auch tragen sie dafür Sorge, dass sie die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Arbeitstechniken beherrschen. Sobald GSD erkennen, dass ein Auftrag ihre derzeitigen Fähigkeiten übersteigt, bringen sie dies allen Beteiligten zur Kenntnis.

(3) GSD halten ihre Terminvereinbarungen ein. Ist ihnen dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so informieren sie die Beteiligten rechtzeitig und pünktlich und bemühen sich um gleichwertigen Ersatz.

7. Kollegialität

(1) GSD dürfen das Ansehen ihres Berufsstandes durch ihr Verhalten nicht gefährden. Sie enthalten sich unsachlicher Angriffe auf die Person anderer Berufsangehöriger in Wort und Schrift.

(2) Sie bewahren bei der Beurteilung der Leistung und Honorargestaltung ihrer Berufskolleginnen und -kollegen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe und zunächst gegenüber der betroffenen Kollegin bzw. dem betroffenen Kollegen vorzubringen.

8. Wettbewerb

(1) GSD enthalten sich jeglicher Form unlauteren Wettbewerbs.

(2) GSD enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, Berufskolleginnen und -kollegen aus einem Auftrag zu verdrängen.

(3) GSD verwenden nur solche Berufsbezeichnungen und Titel, zu deren Führung sie nach den Bestimmungen der Gesetze berechtigt sind. Sie benutzen keine irreführenden Titel.